Betriebsvereinbarung über Rufbereitschaft innerhalb der IT

Zwischen

der Concardis GmbH vertreten durch die Geschäftsführung

und

dem Gesamtbetriebsrat der Concardis GmbH (im Folgenden bezeichnet als Betriebsrat), vertreten durch seinen Vorsitzenden Martin Vogler

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Geschäftsführung und der Betriebsrat der Concardis GmbH sind sich darüber einig, dass unvorhergesehen auftretende Störfälle sowohl im Interesse des Kunden, als auch im Interesse des Unternehmens schnellstmöglich behoben werden sollen. Zur Aufrechterhaltung des Betriebsablaufs besteht die Notwendigkeit, eine Rufbereitschaft einzurichten, um für unsere Auftraggeber die zugesicherten Dienstleistungen zu erbringen, hierbei aber auch die Interessen der Mitarbeiter (Planbarkeit und angemessener finanzieller Ausgleich) zu berücksichtigen.

§ 1 Geltungsbereich

Räumlich

Diese BV gilt für alle Betriebsstätten der Concardis GmbH.

Persönlich

Diese BV findet auf alle Arbeitnehmer* innerhalb der IT Abteilung i.S. des § 5 Abs. 1 BetrVG der Concardis GmbH Anwendung.

Sie findet auf leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG keine Anwendung.

§ 2 Gegenstand der Betriebsvereinbarung

- Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die Regelung regelmäßiger Rufbereitschaften und der daraus resultierenden Einsätze die von mehreren Beschäftigen abwechselnd kontinuierlich durchgeführt werden (zur Aufrechterhaltung von IT- Systemen, Entgegennahme von Störungsmeldungen). Die betroffenen kritischen Systeme werden in der Concardis Application List im Intranet aufgeführt.
- Die Betriebsparteien bekennen sich zum Grundsatz der Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Mitarbeiter. Die Teilnahme an der Rufbereitschaft wird grundsätzlich von jedem Mitarbeiter der IT Abteilung erwartet, wenn eine Arbeitsleistung außerhalb der planmäßigen Arbeitszeit betrieblich erforderlich werden kann.

^{*} Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in dieser Betriebsvereinbarung als "Arbeitnehmer" oder als "Mitarbeiter" bezeichnet.



- 3. Können sich die betroffenen Arbeitnehmer und Vorgesetzten nicht darüber verständigen, wie sie den ordnungsgemäßen Betriebsablauf sichern wollen, entscheidet die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmer. Es ist Aufgabe der Führungskräfte, darauf zu achten, dass einzelne Arbeitnehmer nicht benachteiligt werden.
- 4. Es ist Pflicht des zuständigen Vorgesetzten, die während der Rufbereitschaft erfolgten Arbeitseinsätze zu überwachen, um insbesondere eine Überlastung einzelner Arbeitnehmer zu vermeiden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- Rufbereitschaft ist die unternehmensseitig angeordnete Verfügbarkeit von bestimmten Mitarbeitern für einen im Voraus festgelegten Zeitraum. In diesem festgelegten Zeitraum stehen die Mitarbeiter außerhalb ihrer üblichen Arbeitszeit und außerhalb der Betriebsstätte bereit um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. Sie dient der Entgegennahme von Störungsmeldungen.
- 2. Werden die Arbeitnehmer während der Rufbereitschaft tätig, wobei auch eine remote Erledigung von Aufgaben als Tätigkeit zu betrachten ist, wird diese Zeit als Einsatz bezeichnet.
- 3. Einsatzzeit ist der Zeitraum von der Alarmierung bis zur Rückkehr zum Ausgangsort. Im Falle der Erledigungen von Aufgaben per remote endet der Einsatz mit Abschluss der zu erledigenden remote Arbeiten.
- 4. Ein Einsatz innerhalb der Rufbereitschaft wird durch ein Monitoring System, eine weitere Rufbereitschaft oder die techn./kaufmännischen Hotlines (wenn dieser von Kunden die Information über einen Systemausfall erhält, außerhalb der Arbeitszeit der Concardis, wird die Hotline auf einen externen Dienstleister gerouted) ausgelöst, welches den Mitarbeiter in Rufbereitschaft alarmiert.

§ 4 Grundsätzliche Regelungen / Erreichbarkeit

- Die Teamleitung stellt quartalsweise Rufbereitschaftspläne für alle regelmäßigen Rufbereitschaften auf und stellt die Verfügbarkeit der in der Rufbereitschafsplanung aufgeführten Arbeitnehmer sicher. Die Teilnahme an der Rufbereitschaft pro Quartal pro Mitarbeiter wird auf maximal 4 Teilnahmen begrenzt. Wenn die Mitarbeiter auf freiwilliger Basis zustimmen, können mehr Rufbereitschafts-Teilnahmen erfolgen.
- 2. In folgenden Fällen werden die Arbeitnehmer für die Rufbereitschaft abgemeldet:
 - Urlaub / Arbeitsbefreiung
 - Krankheit
 - Ganztägiger Freizeitausgleich
 - Abwesenheit aus dienstlichen Gründen (z.B. mehrtägige Dienstreise)
- 3. Die in der Rufbereitschaft befindlichen Arbeitnehmer sind in der Wahl ihres Aufenthaltsortes frei, müssen jedoch ständig erreichbar sein. Die Arbeitnehmer in der Rufbereitschaft gewährleisten, dass die Remote Einsätze idealerweise sofort beginnen, spätestens jedoch innerhalb von 1 Stunde nach Alarmierung. Die Arbeitnehmer verpflichten sich, während der Rufbereitschaft

ihre Arbeitsleistung uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen, d.h. weder Arbeitskraft noch Fahrtauglichkeit dürfen durch Alkohol oder andere Drogen eingeschränkt sein.

- 4. Die Concardis GmbH stellt allen in der Rufbereitschaft befindlichen Arbeitnehmern alle erforderlichen Arbeitsmittel wie auch Systemzugänge und Zugangsberechtigungen zur Verfügung und sorgt vor Beginn der Rufbereitschaft für eine ausreichende Schulung der zu betreuenden Systeme. Die zuständigen Teamleitungen der Rufbereitschaften übernehmen die Verpflichtung, für einen ausreichenden Informationsaustausch zur Wahrnehmung der Rufbereitschaften zu sorgen.
- 5. Sollte ein Arbeitnehmer während der Rufbereitschaft arbeitsunfähig werden, ist der zuständige Vorgesetzte unverzüglich zu informieren. Dieser hat dann dafür zu sorgen, dass sofort ein anderer, arbeitsfähiger Arbeitnehmer die Rufbereitschaft übernimmt.

Der gesamte Vorgang ist zu dokumentieren. Sofern ein Arbeitnehmer die Vertretung übernimmt oder vom Vorgesetzten zusätzlich zum Einsatz gebeten wird und der Arbeitnehmer zustimmt, gelten für ihn alle Regelungen in dieser Betriebsvereinbarung ab dem Zeitpunkt, ab dem er die Rufbereitschaft / den Einsatz übernimmt.

§ 5 Durchführung der Rufbereitschaft

Die Zeiten der Rufbereitschaft ergeben sich aus den betrieblichen Anforderungen und aus dem Rufbereitschaftsplan.

§ 6 Einsatz während der Rufbereitschaft

- 1. Einsätze innerhalb der regelmäßigen Rufbereitschaft sollen nur zur unmittelbaren Schadensabwendung bei unvorhergesehenen Störfällen erfolgen. Wartungsarbeiten und turnusgemäße Reparaturen / Instandsetzungsarbeiten sollen nicht Bestandteil der regelmäßigen Rufbereitschaft sein.
- 2. Einsatzzeiten innerhalb der Rufbereitschaft, einschließlich ggf. erforderlicher Wegezeiten, sind Arbeitszeit. Daher ist das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zu beachten. Bei der Planung der täglichen Arbeitszeit ist ein möglicher Einsatz innerhalb der Rufbereitschaft zu berücksichtigen. Die zulässige Höchstarbeitszeit beträgt maximal zehn Stunden innerhalb eines 24 Stunden Zeitraums. Über diese Grenze darf nicht gearbeitet werden.
- 3. Die Pausenregelung und die sonstigen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (z. B. 11 Stunden Ruhezeit zwischen Einsatzende und Arbeitsbeginn) sowie anderer gesetzlicher Schutzvorschriften (z.B. JArbSchG, MuSchG, SchwbG) sind einzuhalten. Um die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes einzuhalten, muss, sofern eine etwaige Ruhezeit durch einen Einsatz während der Rufbereitschaft unterbrochen wird, der Arbeitsbeginn am nächsten Arbeitstag gegebenenfalls entsprechend nach hinten verschoben werden. Kann die Sollarbeitszeit aufgrund einer solchen Verschiebung des Arbeitsbeginns bis 18:00 Uhr nicht vollständig erbracht werden, wird die insoweit ausfallende Arbeitszeit (verursacht durch den späteren Arbeitsbeginn wegen Einhaltung der Ruhezeiten) im System für Zeiterfassungen auf die vollständige Arbeitszeit gemäß Arbeitsvertrag aufgefüllt.
- 4. Falls der Einsatz nicht remote erledigt werden kann und der Arbeitnehmer mit seinem privaten Kfz zum Arbeitseinsatz fährt, erhält er einen pauschalen Fahrkostenzuschuss in Höhe von EUR 0,30 brutto pro Entfernungskilometer (Wegstrecke zwischen Wohnort und Einsatzort und zurück). Der Anspruch besteht unabhängig davon, welches Verkehrsmittel der Mitarbeiter regelmäßig nutzt. Dieser Fahrtkostenzuschuss wird über die Reisekosten beantragt und ausgezahlt.

5. Erfolgt ein Einsatz innerhalb einer Rufbereitschaft nach Mitternacht, kann die Arbeit an dem betreffenden Arbeitstag durch den Arbeitnehmer von zuhause erfolgen.

§ 7 Erfassung der Arbeitszeit für die Rufbereitschaft / Einsätze

Die Teilnahme an der Rufbereitschaft (Datum, Beginn, Ende) ist in einem Bereitschaftsplan zu dokumentieren, der wegen der Planbarkeit für die betroffenen Mitarbeiter spätestens 6 Wochen vor Quartalsbeginn feststehen muss. Einsätze sind von den betroffenen Mitarbeitern in der Liste für Rufbereitschaften auf dem definierten Laufwerk zu erfassen. Der Betriebsrat erhält vom Arbeitgeber eine Liste der innerhalb der Rufbereitschaften getätigten Einsätze pro Mitarbeiter und Monat.

§ 8 Dauer der Rufbereitschaft und Vergütung

Dauer

Die regelmäßige Rufbereitschaft umfasst die Dauer einer Kalenderwoche von Montag 18:00 Uhr bis zum darauffolgenden Montag 08:00 Uhr. Die Übergabe (Pager) erfolgt Montag, 08:00 Uhr.

Pauschale

Die Rufbereitschaftszeiten werden pauschal wie folgt vergütet:

-	Montag bis Freitag (ab 18 Uhr bis 8 Uhr des Folgetages)	70,00 EUR
-	Samstag (von 0 Uhr bis 24 Uhr)	105,00 EUR
-	Sonntag, Feiertage (von 0 Uhr bis 24 Uhr)	140,00 EUR
_	24.12/25.12/26.12/31.12/01.01. (von 0 Uhr bis 24 Uhr)	200.00 EUR

Einsatzvergütung

Die aufgrund von Einsätzen während der Rufbereitschaft anfallenden Arbeitszeiten werden auf Basis der arbeitsvertraglich festgelegten Grundvergütung vergütet.

Bei Einsätzen in der Nacht von 20:00 bis 06:00 Uhr wird ein Zuschlag von 25% gewährt.

Die Einsatzvergütung erhöht sich bei Einsätzen an Samstagen um 50%.

Die Einsatzvergütung erhöht sich bei Einsätzen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen um 100%.

§ 9 Versicherung / Haftung

Notwendige Fahrten im Rahmen der Rufbereitschaft (auch zwischen Ausgangs- und Einsatzort) sind einer Dienstfahrt gleichgestellt. Die Concardis GmbH schließt hierfür eine Unfallversicherung und eine Dienstreisekaskoversicherung ab.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1. Diese Betriebsvereinbarung tritt zum 01. April 2020 in Kraft.
- 2. Handhabung und Praktikabilität der gefundenen Regelung werden durch ein paritätisch besetztes Gremium von AG / BR regelmäßig bewertet. Auslegungsfragen und / oder

Meinungsverschiedenheiten werden ebenfalls von diesem Gremium geregelt. Findet dieses Gremium keine einvernehmliche Regelung, sorgt die Einigungsstelle für eine solche.

- 3. Der Arbeitgeber definiert die kritischen Anwendungen nach den betrieblichen Erfordernissen in der Concardis Application List und plant die erforderlichen Rufbereitschaften. Der Betriebsrat erhält den Zugriff auf die Concardis Application List und die Planung der Rufbereitschaftsteams. Der Betriebsrat kann bei der Verletzung berechtigter Interessen der Mitarbeiter Einwände gegen die Einstufung von Systemen in der Concardis Application List oder gegen die Rufbereitchaftspläne vorbringen. Erweiterungen der Application-List bedürfen der Zustimmung des Gesamtbetriebsrates der Concardis GmbH.
- Diese Betriebsvereinbarung gilt so lange, bis sie durch eine neue Vereinbarung, den Spruch einer Einigungsstelle oder die rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts abgelöst oder aufgehoben wird.
- Sie ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2020 schriftlich kündbar. Im Falle einer Kündigung entfaltet diese Betriebsvereinbarung Nachwirkung, bis eine neue Betriebsvereinbarung vorstehende Vereinbarung ersetzt.
- 6. Im Falle einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen über eine Folgevereinbarung einzutreten. Bis zum Abschluss einer Anschlussvereinbarung wirken die Inhalte dieser Betriebsvereinbarung nach.
- 7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung ungültig sein, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt; die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen unverzüglich unter Berücksichtigung der vereinbarten Zielsetzung neu zu vereinbaren.

Eschborn, 04. März 2020

Geschäftsleitung

HR Management

CH